

6/SN-231/ME

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 22.00-196/92-2

Graz, am 8. Jänner 1993

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schulunterrichts-
gesetz geändert wird;
Stellungnahme.

Bearbeiter: Fr.Dr.Krenn-M.
Tel.: (0316)877/2298 DW
Telefax: (0316)877/2339
DVR: 0087122

| | |
|--------------------------|-----------|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| Zl. 138 | -GE/19 02 |
| Datum: 15. JAN. 1993 | |
| erteilt 22. Jan. 1993 Ba | |

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;
(mit 25 Abdrucken);
2. dem Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Minoritenplatz 3, 1010 Wien;
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

L. Bauer

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann
Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Präs - Krenn



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Rechtsabteilung 13

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Rechtsabteilung 13 - Allgemeinbildende Pflichtschulen
Kindergarten- und Hortwe~~sen~~
8011 Graz, Stempfergasse 4
DVR 0087122
Bearbeiter Dr.Emberger

Telefon DW (0316) 877 / 2104
Telex 311838 lrggr a
Telefax (0316) 877 / 2294

Parteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 8. Jan. 1993

GZ Präs - 22.00-196/92-2

Ggst Entwurf einer Novelle zum
Schulunterrichtsgesetz;
Stellungnahme.

2fach

Zu dem mit do. Note vom 27.10.1992, GZ.: 12.940/102-III/2/92 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Der vorliegende Entwurf ist, soweit im besonderen die Einführung ganztägiger Schulformen betroffen ist, die konsequente Ergänzung der in den Entwürfen einer 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle, einer Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle und einer Schulzeitgesetz-Novelle vorgesehenen Regelungen für den inneren Bereich des Schulwesens.

Daher treffen die in der Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung grundsätzlich geäußerten Bedenken gegen die vorgenannten drei Gesetzesentwürfe auch auf den vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Schulunterrichtsgesetz zu.

Dem Zwang, der nach der beabsichtigten Regelung des neuen § 8 a Abs.1 der 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle auf ein Drittel nicht zum Besuch des Betreuungsteiles der ganztägigen Schulform mit verschränkter Abfolge williger Schüler einer Klasse ausgeübt wird, wird eine unter Umständen ausweglose Situation hinzugefügt, wenn in Z.3 der gegenständlichen Novelle im neuen § 12 a Abs.2 unter den dort angeführten Umständen nur eine Abmeldung von der Schule möglich ist.

Dabei könnte es im Pflichtschulbereich zu unlösbaren Problemen kommen; dann nämlich, wenn der Abgemeldete keine "in der Nähe liegende Schule" finden kann (Zitat aus den Bemerkungen besonderer Teil zu Z.3), die zumindest e i n e nicht ganztägig organisierte Klasse der entsprechenden Stufe führt. In diesem Fall ist nicht nur dem Zwang entgegenzutreten, sondern darüberhinaus eine Regelung einzufordern, die unsinnige Ergebnisse vermeidet.

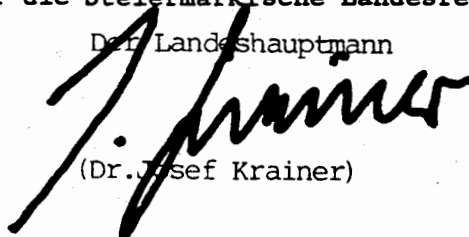
Die Definition der Aufgaben und der Stellung der Erzieher im Sinne der Z.9, § 55 a Abs.2 des Entwurfes sieht vor, daß Erzieher in den Lehrerkonferenzen, die Angelegenheiten des Betreuungsteiles betreffen, mit beratender Stimme teilzunehmen haben. Diese Zurücksetzung der Erzieher scheint unter Bezugnahme auf die Tätigkeiten im Betreuungsteil nicht gerechtfertigt. Daher wird vorgeschlagen, ihnen beschließende Stimme zuzuerkennen.

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung sieht sich abschließend veranlaßt, neuerlich und ausdrücklich im Zusammenhang mit dem Entwurf einer Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle beabsichtigte endgültige Kostenüberwälzungen abzulehnen. Die Kosten des im Betreuungsteil der ganztägigen Schulformen verwendeten Personals sollten vielmehr endgültig vom Bund getragen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann



(Dr. Josef Krainer)